Grundschule Dissen

Konzept zur Aufsichtsregelung

(Stand: März 2025)

Aufsichtspflicht

Der § 62 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) regelt die Grundzüge der Aufsichtspflicht.

Die Schule trägt die Verantwortung während des Schulbesuchs, da sie für die Aufsichtspflicht zuständig ist.

Die Aufsichtspflicht besteht im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, während der Pausen, im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule. An Bushaltestellen auf und unmittelbar vor dem Schulgelände besteht ebenfalls eine Aufsichtspflicht.

Pausenaufsicht

Die Aufsichtszeiten unterteilen sich wie folgt:

Frühaufsicht (07:05 Uhr – 7:25 Uhr)	
1. große Pause (09:10 Uhr – 09:30 Uhr)	
2. große Pause (11:10 Uhr – 11:30 Uhr)	
Busaufsicht 12:20 Uhr	Bushaltestelle Schulzentrum
Busaufsicht 13:05 Uhr (nur freitags)	Bushaltestelle Schulzentrum
Busaufsicht 15:05 Uhr	Bushaltestelle Schulzentrum

Bei schlechter Wetterlage (Regen, Schneefall etc.) entscheiden die aufsichtführenden Lehrkräfte, ob die Pause als Regenpause durchgeführt werden soll. Dazu erklingt dann anstelle des regulären Klingelzeichens ein dreifaches Klingeln.

In der Regenpause halten sich alle Schüler*innen im eigenen Klassenraum auf (Toilettengänge sind gestattet).

Grundschule Dissen

Inhalt und Grenzen der Aufsichtspflicht nach § 62 NSchG

[§ 62 NSchG regelt die Grundzüge der Aufsichtspflicht, weitere Einzelheiten finden sich in Verwaltungsvorschriften (z. B. für Schulfahrten: Ziffer 7 des Runderlasses d. MK vom 01.01.2023, SVBl S. 9; für Sportunterricht allgemein und für besonders gefahrenträchtige Sportarten: Ziffer 5 des Runderlasses d. MK vom 01.10.2011, SVBl. S. 359)]

- die Aufsichtspflicht besteht im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, während der Pausen, im Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule
- die Aufsichtspflicht besteht auch an Bushaltestellen auf und unmittelbar vor dem Schulgelände
- die Aufsichtspflicht der Schule beginnt mit dem Betreten des Schulgeländes, der Ankunft an der Haltestelle oder dem Betreten des räumlichen Bereiches einer Schulveranstaltung außerhalb der Schule (z. B. Sportgelände, Schwimmbad)
- es gibt keine verbindlichen Vorgaben, was eine aufsichtführende Lehrkraft konkret zu tun hat (abhängig vom Alter, Reifegrad und Persönlichkeit der Schüler), allerdings erstreckt sich die Aufsichtspflicht auch darauf, dass Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I nicht unbefugt das Schulgrundstück verlassen
- eine Genehmigung zum Verlassen des Schulgrundstücks kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe oder generell, etwa bei Freistunden, von der Schule erteilt werden, wenn die Erziehungsberechtigten zugestimmt haben
- eine besondere Verpflichtung besteht bei Unglücksfällen (Erste Hilfe, ggf. Krankenwagen, Notarzt)
- auf dem Schulweg besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Schule; Schule und Schulträger sollten sich aber für einen möglichst gefahrlosen Weg verantwortlich fühlen (Schule: Verkehrserziehung/Schulträger: Bildung von geeigneten Schulbezirken und Schülerbeförderung)
- Verletzt eine Lehrkraft vorsätzlich oder fahrlässig die ihr einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat das Land dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, entsprechend § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG . Zu den sog. Amtspflichten zählt auch die Aufsichtspflicht. Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Lehrkraft kann das Land die betreffende Lehrkraft in Regress nehmen.